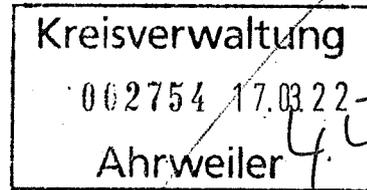




Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord
Postfach 20 03 61 | 56003 Koblenz

Kreisverwaltung Ahrweiler
z. Hd. Frau Kempenich
Wilhelmstraße 24-30
53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler



Stresemannstraße 3-5
56068 Koblenz
Telefon 0261 120-0
Telefax 0261 120-2200
Poststelle@sgdnord.rlp.de
www.sgd nord.rlp.de

14.03.2022

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner(in)/ E-Mail	Telefon/Fax
Bitte immer angeben!	4.5-IM-01/2022-Ke vom 21.02.2022	Joachim.Hoffmann Joachim.Hoffmann@sgdnord.rlp.de	0261 120-2109 0261 120-882109

Vollzug der Naturschutzgesetze;

**Antrag nach § 4 BImSchG der Fa. Windpark Wiesemscheid GmbH & Co. KG auf
Neugenehmigung zur Errichtung von 3 WEA in der Gemarkung Wiesemscheid;
Ihr Schreiben (Az.: 4.5-IM-01/2022-Ke) vom 21.02.2022**

Sehr geehrte Frau Kempenich,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 21.02.2022 (hier eingegangen am 25.02.2022), mit dem Sie zunächst um Vollständigkeitsprüfung der Antragsunterlagen zur Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen in der Gemarkung Wiesemscheid, Flur 4, Flurstück-Nr. 2/5 (2 WEA) sowie Flur 5, Flurstück-Nr. 12, 13, u. 38 (1 WEA) auffordern.

Grundsätzlich bitte ich Sie zu beachten, dass der SGD Nord als Oberer Naturschutzbehörde keine Zuständigkeit im Rahmen des durchzuführenden Beteiligungsverfahrens

1/2

Besuchszeiten 09.00-12.00 Uhr 14.00-15.30 Uhr Freitag: 09.00-13.00 Uhr	Verkehrsanbindung Bus ab Hauptbahnhof Linien 1,8,9,10,27,460 bis Haltestelle Stadttheater	Parkmöglichkeiten Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss
--	---	--

Für eine formgebundene, rechtsverbindliche, elektronische Kommunikation nutzen Sie bitte die virtuelle Poststelle der SGD Nord. Unter www.sgd nord.rlp.de erhalten Sie Hinweise zu deren Nutzung.

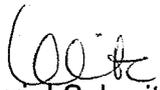


zukommt. Zuständige Naturschutzbehörde für die von Ihnen aufgeworfenen Fragestellungen des Naturschutzrechts ist die untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Ahrweiler.

Wegen der grundlegenden Bedeutung der Thematik weise ich im Hinblick auf die Lage der WEA-Standorte im Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ darauf hin, dass, anders als in den eingereichten Unterlagen aufgeführt, die Erteilung einer Ausnahme von den Verboten der LSG-VO durch die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord gesetzlich nicht vorgesehen und folglich nicht möglich ist. Die Ausführungen des Büros für Ökologie & Landschaftsplanung zur Frage der Verletzung und etwaigen Überwindung von Verbotstatbeständen der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ beschränken sich auf lediglich zwei jeweils gleichlautende Sätze im UVP-Bericht (S. 6, Ziff. 2.1.3) und Fachbeitrag Naturschutz (S. 3, Ziff. 3.3) und sind für eine fundierte Konfliktbewältigung unzureichend. Hier ist vom Antragsteller zwingend eine weitergehende Begründung zur Frage der Kollision mit den Verboten und des Schutzzwecks des angesprochenen Landschaftsschutzgebietes nachzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


Muriel Schmitz